



## Ursprungsregeln

In allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten dieselben Ursprungsregeln. Sie ergeben sich aus

*EU-Zollkodex (UZK) - Verordnung (EU) Nr. 952/2013  
Artikel 59 – 63*

*„Durchführungsverordnungen“ zum UZK DA – Verordnung (EU) Nr. 2015/2446  
Artikel 31 – 36*

*Anhang 22 - 01: Regeln zur Bestimmung des Ursprungs und Listenregeln.*

Im Zusammenhang mit Ursprungszeugnissen spricht man von dem „nichtpräferenziellen Ursprung“ einer Ware.

Ergibt sich aus der Überprüfung des Warenursprungs, dass die Ware ihre letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung in dem eigenen Betrieb erhalten hat, so wird die IHK antragsmäßig den Warenursprung „Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)“ bescheinigen. Nachweise sind nicht erforderlich.

Eine Ware gilt als im eigenen Betrieb hergestellt, wenn sie die Voraussetzungen **der nachstehend aufgeführten Artikel** erfüllt sind. Bearbeitungsvorgänge, die unter die Bedingungen des Artikel 34 UZK-DA fallen, sind nicht ausreichend („Minimalbehandlungen“, um den Ursprung im eigenen Betrieb, das heißt in Deutschland zu begründen. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch der Artikel 33 UZK-DA („Umgehungstatbestand“).

Für einige Waren gelten in besonderen Fällen spezielle Vorschriften - Anhang 22-01 UZK-DA. Betroffen sind Waren der Kapitel 2, 4, 9, 14, 17, 20, 22, 34, 35, 42, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 69, 71, 72, 73, 82, 84, 85, 90, 91, 94.

### Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



### **Artikel 34 UZK-DA Minimalbehandlungen (Artikel 60 Absatz 2 des Zollkodex)**

Folgendes gilt nicht als wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung, die zur Verleihung der Ursprungseigenschaft führt:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen) oder Behandlungen, die die Versendung oder Beförderung erleichtern;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, Waschen, Zerschneiden;
- c) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Zusammenstellung von Waren in Sortimenten oder Kombinationen oder Aufmachung für den Verkauf;
- e) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Verpackungen;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- g) Zerlegen oder Änderung des Verwendungszwecks;
- h) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis g genannten Behandlungen.

### **Artikel 31 UZK-DA In einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnene oder hergestellte Waren (Artikel 60 Absatz 1 des Zollkodex)**

Als Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten:

- a) in diesem Land oder Gebiet gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die von in diesem Land oder Gebiet registrierten und die Flagge dieses Landes oder Gebietes führenden Schiffen aus dem Meer außerhalb der Hoheitsgewässer eines Landes gewonnen wurden;
- g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen aus unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen, die ihren Ursprung in diesem Land oder Gebiet haben, gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern die Fabriksschiffe in diesem Land oder Gebiet ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Landes oder Gebiets führen;
- h) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb von Hoheitsgewässern gewonnene Erzeugnisse, sofern dieses Land oder Gebiet zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Meeresboden oder Meeresuntergrund ausübt;
- i) Abfälle und Reste, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, sofern sie dort gesammelt worden sind und nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis i hergestellte Waren.



### **Artikel 32 UZK-DA**

#### **Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist (Artikel 60 Absatz 2 des Zollkodex)**

In Anhang 22-01 aufgeführte Waren gelten als Waren, die ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, in dem Land oder Gebiet unterzogen wurden, in dem die in diesem Anhang aufgeführten Regeln erfüllt sind oder das durch diese Regeln ermittelt wird. Es gelten Listenregeln für diverse Kapitel 2, 4, 9, 14, 17, 20, 22, 34, 35, 42, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 69, 71, 72, 73, 82, 84, 85, 90, 91, 94.

### **Artikel 60 UZK – Ursprungserwerb**

(1) Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.

(2) Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

(3) Wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist, kann gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln oder einer anderen Methode zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ein Ursprungsnachweis in der Union ausgestellt werden.

### **Artikel 33 UZK-DA „Umgehungstatbestand“**

#### **Wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung (Artikel 60 Absatz 2 des Zollkodex)**

Eine in einem anderen Land oder Gebiet vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen feststeht, dass der Zweck dieser Be- oder Verarbeitung darin bestand, die Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 59 des Zollkodex zu umgehen.

Die IHK ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Herstellung im eigenen Betrieb, das heißt die Produktionsabläufe, zu überprüfen und die Produktionsstätte vor Ort zu besichtigen.



**Bergische Industrie- und Handelskammer**  
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Wird keine ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb vorgenommen, muss der Ursprung der Ware durch geeignete Nachweise bewiesen werden (siehe Merkblatt „[Ursprungsnachweise](#)“).

Die IHK als zuständige Instanz sollte bei der Ermittlung des Warenursprungs kontaktiert werden. In Zweifelsfällen entscheidet die IHK über den nichtpräferenziellen Ursprung einer Ware. Die Ursprungsauskunft der Kammer verschafft dem Antragsteller Rechtssicherheit über den handelspolitischen Ursprung seiner Ware.

### **Ihre Ansprechpartner zum Thema Warenursprung bei der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid:**

Frau Stefanie Zimmermann  
Telefon: 0202 2490-505  
Telefax: 0202 2490-999  
E-Mail: [s.zimmermann@bergische.ihk.de](mailto:s.zimmermann@bergische.ihk.de)

Frau Melanie Klingler  
Telefon: 0202 2490-515  
Telefax: 0202 2490-999  
E-Mail: [m.klingler@bergische.ihk.de](mailto:m.klingler@bergische.ihk.de)